

GEMEINDE RASTEDE

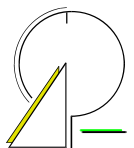
Landkreis Ammerland

35. Flächennutzungsplanänderung - Ortsumgehung Loyerberg (B 211) -

öffentliche Auslegung
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

27.08.2007



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26015 Oldenburg
2. GLL Oldenburg
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg
Amt für Landentwicklung
Markt 15/16
26122 Oldenburg
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
5. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg/Varel
Donnerschweer Straße 22-26
26123 Oldenburg
6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover
7. Stadt Brake
Schrabberdeich 1
26919 Brake

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Niedersächsisches Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel
4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Koksche Straße 8
49080 Osnabrück
5. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
6. E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte - Service Leitungen
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Aus raumordnerischer Sicht begrüße ich diese Planung, denn sie trägt zur Verwirklichung der schon seit 1996 als „erforderliche Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung“ im RROP 96 des Landkreises Ammerland festgelegten und seit 2003 mit hoher Priorität im "vordringlichen Bedarf" des Bundesverkehrswegeplanes (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) stehenden Ortsumgehung Loyerberg (B 211) und damit zur Verwirklichung übergeordneter Ziele (s. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausbau von Bundesfernstraßen und § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz) bei.</p> <p>Meine untere Naturschutzbehörde empfiehlt den rechtlichen Nachweis, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung vom Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (bau- und betriebsbedingte Störungen der Fledermauspopulationen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten) erfordern (s. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG) und dass aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) abgewichen werden kann (s. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL), mit o. g. Planrechtfertigung zu führen. Auch sollte mit dem Hinweis auf die ausgewählte Trassenvariante mit dem geringstmöglichen Eingriff deutlich gemacht werden, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (s. Tatbestandsmerkmal in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL). Ich empfehle daher, die Ausführungen zum Artenschutz (Kap. 3.6 der Begründung, Kap. 1.2, 3.3 des Umweltberichts) entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Meine untere Naturschutzbehörde weist auch auf einen Widerspruch beim Umgang mit der Frage der betriebsbedingten Kollision von Vögeln und Fledermäusen mit Fahrzeugen (s. Seiten 15 und 24 der saP) hin. Die gleiche Fragestellung führt zurzeit zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ich empfehle daher dringend, diesen Widerspruch auszuräumen (s. a. Kap. 3.6 der Begründung und Kap. 1.2, 3.3 des Umweltberichts). Unter diesen Voraussetzungen wird meine Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung im Sinne der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 - 9 A 28.05) in Aussicht stellen können und diese Planung genehmigungsfähig sein.</p> <p>Im Übrigen stellt meine untere Naturschutzbehörde die Ausnahmege-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes werden entsprechend ergänzt und aktualisiert. Es wird verdeutlicht, dass die gewählte Trassenvariante den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls für eine Befreiung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der derzeit bestehende Widerspruch bezüglich der Bewertung der betriebsbedingten Kollision von Vögeln und Fledermäusen mit Fahrzeugen wird ausgeräumt und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht berichtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Ausnah-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nehmung nach § 28 a Abs. 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) für das noch durchzuführende Planfeststellungsverfahren in Aussicht, sofern der Nachweis entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt. Auch stellt sie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einzuholende Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht, sofern entsprechende Ersatzaufforstungen an anderer Stelle vorgenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bittet sie, die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes WST 78 „Rasteder Geestrand“ und des FFH-Gebietes zu berichtigen. Dem Planungsbüro wurden die Abgrenzungen bereits digital zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die überarbeitete Landschaftsschutzgebietsverordnung (der Bereich der 35. Flächennutzungsplanänderung soll aus dem Landschaftsschutz entlassen werden und das FFH-Gebiet mit seinen Abgrenzungen und Zielsetzungen soll in die überarbeitete Landschaftsschutzgebietsverordnung mit einbezogen und entsprechend gesichert werden) wird voraussichtlich Anfang 2008 in Kraft treten.</p>	<p>megenehmigung nach § 28 a Abs. 5 NNatG sowie die Waldumwandlungsgenehmigung werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gestellt werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und des FFH-Gebietes wird entsprechend den digitalen Daten des Landkreises Ammerland angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 06.07.2007</u> Der geänderte Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung umfasst die von der Straßenbauverwaltung vorgeschlagene Trassenführung (eine aus technischer Sicht optimierte Linienführung der Trasse B), sowie die Anschlussbereiche der geplanten mit der vorhandenen B 211. Weitere Änderungen in der Planzeichnung sind aus Sicht der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg nicht vorzunehmen.</p> <p>Zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Flächennutzungsplanänderung gehe ich davon aus, dass die mit dem Landkreis abgestimmte Vorgehensweise ausreichend sein wird. Aus den Unterlagen muss m. E. hervorgehen, ob artenschutzrechtliche Belange einer Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung entgegen stehen könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP) kommen zu dem Ergebnis, dass die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie einer Befreiung nach § 62 BNatSchG und somit dem geplanten Vorhaben nicht entgegen-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die artenschutzrechtlichen Belange müssen im Rahmen des vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens für die beabsichtigte Verlegung der B 211 nochmals geprüft werden.</p>	<p>stehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 15.08.2007</u> Die 35. Flächennutzungsplanänderung soll mit der Festsetzung eines Korridors für eine „Überörtliche Hauptverkehrsstraße“ die Verlegung der B 211 planungsrechtlich vorbereiten. Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) als Träger öffentlicher Belange sind unmittelbar betroffen.</p> <p>Der geänderte Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung wurde vor der öffentlichen Auslegung mit der NLStBV-OL abgestimmt. Er umfasst die von der NLStBV-OL vorgeschlagene Trassenführung (eine aus technischer Sicht optimierte Linienführung der Trasse B), sowie die Anschlussbereiche der geplanten mit der vorhandenen B 211. Anregungen oder Hinweise sind hierzu nicht vorzutragen.</p> <p>Aus Sicht der NLStBV-OL sind in der UVS und den Anlagen 1, 5 und 6 Änderungen vorzunehmen, die insbesondere die Ermittlung und Bewertung der baubedingten Beeinträchtigungen betreffen. Zu beachten ist das Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenbauverwaltung (MUVS 2001). Die erforderlichen Änderungen wurden dem von der Gemeinde beauftragten Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede bereits mitgeteilt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich der UVS mit Anlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mit dem NLStBV-OL vorgeschlagenen Änderungen werden in die UVS bzw. den entsprechenden Anlagen eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsisches Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel</p>	
<p>Bei dem o. a. Planvorhaben werden Waldflächen überplant. Teilweise handelt es sich um besonders wertvolle alte Waldstandorte. Leider ist den Planunterlagen noch keine abschließende Bilanz der Waldinanspruch-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Trassenverlauf der Ortsumgehung inkl. einer detaillierten Eingriffsbilanzierung erfolgt erst im Rahmen der Planfeststellung. Eine Aufstellung der mit der Ortsumgehung</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nahmen im Sinne des NWaldLG zu entnehmen. Waldumwandlungen sollen gemäß § 8 (7) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung genehmigt werden, deren Umfang je nach den verlorenen Waldfunktionen noch festzulegen ist.</p> <p>Durch das Planvorhaben werden Waldflächen zerschnitten. Damit sind regelmäßig Betriebserschwernisse wie verlängerte Rückedistanz oder problematische Einmündungen der Forstwirtschaftswege auf die zukünftige Bundesstraße verbunden. Weiterhin ist mit Randschäden an den verbleibenden Waldbeständen zu rechnen. Für diese Gesichtspunkte sollten spätestens im weiteren Verfahren (Planfeststellung) , abschließende Regelungen getroffen werden.</p>	<p>einhergehenden Waldinanspruchnahme ist ebenfalls erst zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsverfahren werden die Belange der Forstwirtschaft umfassend berücksichtigt.</p>
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Koksche Straße 8 49080 Osnabrück</p>	
<p>Soweit die Belange des Bundes durch mich wahrgenommen werden, erhebe ich gegen die o. a. Planung keine Bedenken.</p> <p>Für etwaige militärische Belange der Bundeswehr ist die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover, zuständig, von der Sie, sofern noch nicht geschehen sein sollte, eine Stellungnahme anfordern müssten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Vorplanungen wurde die zentrale Polizeidirektion Hannover zwecks Auswertung alliierter Luftbilder für das Plangebiet hinzugezogen. Mit Schreiben vom 20.06.2006 wurde mitgeteilt, dass keine Bombardierung erkennbar sei. Es wird auf die Benachrichtigungspflicht bei dem Fund von Kampfmitteln hingewiesen. Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen. Eine Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord ist demnach nicht erforderlich.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Im Bereich des oben genannten Flächennutzungsplanes befinden sich Versorgungs- und Hausanschlussleitungen. Bei der Maßnahme ist auf unsere Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen. Versorgungsleitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke - außer in den Kreuzungsbereichen - überbaut werden. Die Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 und der DIN 1998 Punkt 5 sind zu beachten. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die vorhandenen Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der angegebenen Stellungnahme werden keine Leitungsbestände innerhalb der geplanten Trassenführung ersichtlich.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>wir gegen die obengenannte Satzung keine Bedenken. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel. 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p>		
<p>E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte - Service Leitungen Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte</p>		
<p>Der Bereich der Bauleitplanung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der noch ausstehenden Eingriffs- und Ausgleichsplanung bitten wir Sie. uns weiterhin zu beteiligen.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern/Verbände**von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Hildegard Baumann über: RA Volker Bruns
 Eichenstraße 31 Roggemannstraße 1
 26180 Rastede 26122 Oldenburg
 und
 Hans-Dieter Loesing
 Butteler Weg 1
 26180 Rastede

2. Arja Baumann
 Hochkreuzallee 57
 53175 Bonn

3. NABU Oldenburger Land e.V.
 Schloßwall 15
 26122 Oldenburg

		Abwägungsvorschläge
<p>Anregungen von Bürgern/Verbänden</p> <p>Hildegard Baumann über: RA Volker Bruns Eichenstraße 31 Roggemannstraße 1 26180 Rastede 26122 Oldenburg und Hans-Dieter Loesing Butteler Weg 1 26180 Rastede</p>		
<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit vertrete ich Herrn Hans-Dieter Loesing und Frau Hildegard Baumann, Mitglieder einer aus drei Personen bestehenden Erbengemeinschaft, die das Eigentum am Grundstück Butteler Weg 1 in Loy hält. Meine Vollmachten reiche ich nach.</p> <p>Für meine Mandanten bringe ich gegen die-geplante Änderung des Flächennutzungsplanes Folgendes vor:</p> <p>1.) Das Grundstück meiner Mandanten-liegt im südwestlichen Bereich des Änderungsgebietes, unmittelbar angrenzend an die B 211. Es besteht aus den Flurstücken 504/179 und 268/179. Beide Flurstücke sind bebaut, das erstgenannte intensiver mit einem größerem Wohnhaus und einem Nebengebäude, wie es aus den Plänen deutlich hervorgeht.</p> <p>Dieser Grundbesitz ist von der geplanten Änderung in besonderem Maße betroffen, da die geplante Trassenführung, gleichgültig, ob man der Variante A oder B folgt, intensivste Einwirkungen haben wird. Die von der Straße künftig ausgehenden Immissionen werden das Gebäude an seiner „Wohnseite“ treffen, also dort, wo es zum Garten hin ausgerichtet ist.</p> <p>2.) Die bisher ins Auge gefasste Planung scheint den einleuchtenden Vorteil zu haben, dass man eine „Ausbuchtung“, die die B 211 nach Norden vollzieht, abschneidet, um mit einer am südwestlichen Planrand ansetzenden, relativ geradlinigen Fortführung der Straße den Anschluss im nordöstlichen Bereich wieder zu finden. Indes hat diese verhältnismäßig einfach erscheinende Planung wesentliche Nachteile, denn es wird bestenfalls eine Teillösung erreicht, die schon in wenigen Jahren erneut zu Problemen führen kann.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Darstellung des konzeptionellen Trassenverlaufs als Straßenverkehrsfläche. Aussagen über den konkreten Straßenausbau werden im Rahmen des hierauf folgenden Planfeststellungsverfahrens getroffen. Hierin sind die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Diese sind, sofern erforderlich, über entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Die Verlegung der Trasse der B 211 erfolgt gerade zur Entlastung des Siedlungsbereiches Loyerberg im Sinne des Immissionsschutzes. Hieraus ergeben sich bis für wenige Wohnbereiche im unmittelbaren Einmündungsbereich der Ortsumgehung positive Auswirkungen. Diese werden unter Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich beschrieben. Diese Argumente hatten u. a. die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan (2003) zur Folge. Zusätzlich wird die Ortsumgehung bereits im rechtsverbindlichen</p>

		Abwägungsvorschläge
<p>Anregungen von Bürgern/Verbänden</p> <p>Darüber hinaus werden Belange des Naturschutzes nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>3.) Zum zuletzt genannten Aspekt befasst sich die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ab 3.2.1 mit der Beeinträchtigung von Säugetieren, die mit der Verlegung der Straße einhergehen können. Dazu werden die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG geprüft, und es heißt auf Seite 14 der saP, Wochenstuben der Fledermausarten seien aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der einzelnen Artansprüche im Bereich der geplanten Ortsumgehungen bzw. im Geltungsgebiet wenig wahrscheinlich.</p> <p>Tatsache ist aber, dass sich solche Wochenstuben auf dem Grundbesitz meiner Mandanten befinden, was durch Augenscheinseinnahme jederzeit festgestellt werden kann. Diese „Wochenstuben“ werden zwangsläufig durch die geänderte Straßenführung erhebliche Beeinträchtigungen erfahren; es ist abzusehen, dass der Straßenverkehr, der bei geänderter Trassenführung voraussichtlich noch zunehmen wird, zahlreiche „Verkehrsoffer“ fordert.</p> <p>Dass die Fledermäuse, um die es hier geht, zu den stark gefährdeten Arten gehören, stellt die saP auf Seite 11 ausdrücklich fest.</p>		<p>Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland verbindlich dargestellt.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass im Untersuchungsraum der UVS Habitate von Fledermäusen vorhanden sind. Um Aussagen zum Bestandsvorkommen der Fledermäuse im Plangebiet zu erhalten, wurden die Ultraschallanalyse angewendet. Hierfür wurden die Ortungslaute der Fledermäuse mit einem BAT-(Fledermaus)-Detektor im Gelände aufgenommen, auf Tonbandkassetten übertragen und über einen Referenzaufnahmenvergleich ausgewertet. Diese erhaltenden Daten wurden mit Direktbeobachtungen verglichen und ergänzt. Mit dem Einsatz des Ultraschalldetektors lassen sich Bereiche ermitteln, in denen Fledermäuse jagen, was vorrangiges Ziel der Untersuchung war. In der auf der Grundlage der Bestandsdaten erarbeiteten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geprüft. So wurde festgestellt, dass es durch das Vorhaben zu bau- und betriebsbedingten Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderzeiten der Tiere kommen kann. Diesbezüglich ist für die entsprechenden Arten eine Befreiung nach § 62 BNatSchG erforderlich. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung liegen vor, da sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Fledermausarten durch die vorhabenbedingten Wirkungen nicht signifikant verschlechtern werden. Weiterhin bestehen im Planungsraum ausreichend Ausweichhabitate und es werden ferner Ersatzbiotope im räumlichen Zusammenhang geschaffen, die als Ersatzlebensraum dienen können. Der Verbotstatbestand der Tötung durch eine Kollision von Einzelindividuen mit Fahrzeugen ist für das Vorhaben nicht einschlägig, da die Gefährdung einer Kollision nicht über eine Allgemeingefährdung hinausgeht. Die Belange des Artenschutzes wurden umfassend berücksichtigt.</p>
<p>4.) Die Planänderung hat darüber hinaus den wesentlichen Nachteil, dass sich die neue Trassenführung nicht weit genug von der vorhandenen Wohnbebauung entfernt. Kommt es zu einer weiteren Besiedelung des Ortsteils Loy, und zwar südlich der jetzt vorhandenen „Ausbuchtung“ der B 211 - eine solche Besiedelung wird sich anbieten -, ist in Kürze erneut die Nähe zur neuen Trassenführung erreicht, und es gibt für die neue Bebauung wiederum die Immissionsbelastung, die gerade vermieden</p>		<p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt südöstlich der jetzigen Trasse der B 211 keine weiteren Wohnbauflächen dar. Eine Siedlungsentwicklung ist aus gemeindlicher Sicht dementsprechend nicht absehbar. Zudem wären zukünftige Planungen in diesem Bereich auf die dann vorhandene Immissionsbelastung abzustellen.</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden		Abwägungsvorschläge
<p>werden soll.</p> <p>Dieser Nachteil wird vermieden, wenn man die bisher ins Auge gefasste neue Trassenführung nicht erst dort ansetzt, wo sie bislang vorgesehen ist, nämlich im Bereich der Einmündung des Butteler Weges, sondern weiter westlich, und zwar so, dass auch das Grundstück Butteler Weg 2 südlich umgangen wird. Diese Lösung bedingt zwar eine Kurvenführung; es ist hierfür aber ausreichend Platz vorhanden, und es kann die Kurve also flach genug gehalten werden, wenn man die Trassenführung in ausreichend Abstand westlich beginnen lässt.</p> <p>Folgt man diesem Alternativvorschlag, werden die Beeinträchtigungen für die Natur nicht größer sein als man sie auch nach den bisherigen Planungen unvermeidbar im Auge hat.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorgeschlagenen Trassenführung würde das jetzt östlich der geplanten Verkehrsfläche liegende FFH-Gebiet in Anspruch genommen. Dies würde zu einem erhöhtem Kompensationserfordernis führen (Kohärenzmaßnahmen). Eine FFH-Verträglichkeit wäre fraglich. Zudem würde der zusätzliche Flächenverbrauch nicht dem übergeordneten Planungsziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Die technische Machbarkeit der Trassenführung wurde mit dem Straßenbauamt optimiert.</p>
<p>Arja Baumann Hochkreuzallee 57 53175 Bonn</p>		
<p>Ich spreche mich für die Nullvariante (Bestand) aus.</p> <p>Ich habe die 35. Flächennutzungsplanänderung intensiv studiert und kann den, vom Planungsbüro gezogenen Schlüssen, nicht zustimmen. Im Folgenden werde ich darstellen, warum weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit die Gründe für den Bau einer Ortsumgehung hinreichend sind. Zudem werde ich darstellen, was in der UVP unberücksichtigt bleibt, bzw. fehlbewertet wird. Ich appelliere an die Gemeinde Rastede das Vorhaben der Ortsumgehung Loyerberg komplett aufzugeben, da einerseits die Gründe für eine Trasse einer Überprüfung nicht standhalten und andererseits ein wertvoller Landschaftsteil (LROP) ohne Not geopfert würde.</p> <p>Mit „neuem LROP“ beziehe ich mich auf die Novellierung des LROP, wie sie in der Entwurfsfassung vom 26. Juni 2007 dem niedersächsischen Landtag zur Stellungnahme vorliegt. Es ist sehr mühselig auf alle Punkte in den Gutachten und Studien einzugehen. Deshalb verzichte ich darauf, z. B. ständig darauf hinzuweisen, welche Arten in der FFH-VS nicht erfasst wurden. Ich gehe davon aus, das es reicht, wenn ich mich einmal</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im aktuellen Bundesverkehrswegeplan (2003) wurde die Ortsumgehung Loyerberg als neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf aufgenommen. Hierin wird durch Ortsumgehungen eine Verbesserung der Lebensqualität beschrieben. Im rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland wird die Ortsumgehung Loyerberg ebenfalls bereits dargestellt.</p> <p>Die Gesamtnovellierung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen liegt als Entwurf 2007 vor und besitzt keine Rechtsgültigkeit. Im Rahmen der Bauleitplanung ist das LROP 1994 mit Ergänzungen 1998 und Änderungen 2002 und 2006 zu berücksichtigen.</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>dazu äußere, auch wenn es an ungezählten Stellen ein berechtigter, wesentlicher Einwand ist.</p> <p>1.) <u>Begründung der Nullvariante</u> Seit Ende der 70iger Jahre wird die Ortsumgehung Loyerberg immer wieder mit den gleichen Argumenten diskutiert. Bitte widerlegen Sie den Eindruck, dass die Ortsumgehung gebaut werden soll, nur weil schon immer darüber geredet wird.</p> <p>2.) Das FFH-Gebiet, sowie die nachgemeldeten Flächen, sowie die besonders geschützten Biotope, also der Wald, der Geestrücken, das Moor, die Bäche, die kleinen Tümpel, die Feuchtwiesen, das Waldrandgebiet, die Wallhecken, sowie die dort ansässigen teilweise streng geschützten Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Insekten und Vögel können nicht umziehen. Von 20 Fledermausarten sind 16 in ihrem Bestand stark gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht. Es sollte doch festgestellt werden, welcher Art die laut Studie nicht zuzuordnenden Fledermäuseindividuen angehören.</p> <p>3.) Im Bereich der Trasse und im während des Baus genutzten Bereichs wird Flora und Fauna unwiderbringlich vernichtet. Während der Bauarbeiten zusätzlich genutzte Flächen können sich wegen der Bodenverdichtung nicht zum jetzigen FFH-würdigen Zustand zurückentwickeln. Für die Grundwasserneubildung, die in diesem Bereich als wertvoll eingestuft wird, entspricht das einer Flächenversiegelung.</p> <p>4.) Die besondere Geländetopographie ist im Ammerland, vielleicht sogar in der gesamten Region einmalig. Es handelte sich um ein bewaldete Anhöhe, die nach ihrem Scheitelpunkt in Geest übergeht. D.h. unten im Norden Marsch, oben und im Südwesten Geest. Sie ist nicht nur schutzwürdig, sondern auch ein bislang äußerst reizvoller Anblick, besonders aus Richtung Rastede/Wahnbek. Die Straße scheint im Wald zu verschwinden. Die Gemeinde sollte das bedenken, da sie sich als Touristenmagnet entwickeln will. Dazu eine aktuelle Pressemitteilung des Bundesamtes für Naturschutz inkl. Zitat des Präsidenten des BfN Vogt-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung werden in der Begründung bereits ausführlich beschrieben. Die Verlegung der B 211 wurde im Jahr 2003 als vordringlicher Bedarf in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Zudem stellt das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland die Trasse bereits dar. Insofern ist ein Planerfordernis gegeben.</p> <p>Um Aussagen zum Bestandsvorkommen der Federmäuse im Plangebiet zu erhalten, wurden die Ultraschallanalyse angewendet. Hierfür wurden die Ortungslaute der Fledermäuse mit einem BAT-(Fledermaus)-Detektor aufgenommen. Im Rahmen der Untersuchung wurden 7 Detektorkontakte verzeichnet, die nicht zweifelsfrei bis auf Artniveau zu bestimmen waren. Gemäß dem faunistischen Gutachten könnte es sich hierbei um Bartfledermäuse (<i>Myotis</i> spp.) oder um das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) gehandelt haben.</p> <p>Der Trassenverlauf der Ortsumgehung wird die gegenwärtigen Strukturen berücksichtigen und dem Grundsatz der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft folgend in einem Bereich umgesetzt, der einen Eingriff in wertvolle Biotopstrukturen größtenteils vermeidet. Ebenso wird derzeit davon ausgegangen, dass ein baubedingter Flächenverbrauch in wertarmen Biotopen erfolgt, die nach Bauende wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie im Umweltbericht werden die Belange von Natur und Landschaft umfassend berücksichtigt. Dies beinhaltet ebenfalls den Schutz des Landschaftsbildes. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt derzeit noch im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes WST 78 „Rasteder Geestrand“. In der Schutzgebietsverordnung ist u. a. als Verbote der Ausbau und die Neuanlage von Straßen aufgenommen, sofern sie nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als raumordnerisch erforderlich festgelegt oder raumordnerisch gesichert sind. Die Ortsumgehung</p>

		Abwägungsvorschläge
<p>Anregungen von Bürgern/Verbänden</p> <p>mann in einer Stellungnahme zum Vorkommen der Kleinen Hufeisenna- se im Planungsgebiet der Waldschlößchenbrücke: <i>Der Naturschutz sei kein Sündenbock, sondern Opfer und er sei auch nicht an den wirt- schaftlichen Problemen des Landes schuld. „Ganz im Gegenteil: In vie- len Bereichen ist der Naturschutz Motor einer nachhaltigen Regional- entwicklung, so zum Beispiel in der heimischen Tourismusbranche oder im Ökolandbau“, sagte Vogtmann. Nach Ansicht des BfN-Präsidenten dürfe die Bewahrung des Naturerbes in konjunkturellen Spitzenzeiten keine „Schönwetter-Aufgabe“ sein. Vielmehr müssten die natürlichen Lebensgrundlagen gerade im Interesse zukünftiger Generationen erhal- ten werden.</i></p> <p>5.) Eine durch Schnellstraßen zerschnittene Landschaft in der nach jeder 2. Ecke ein Gewerbegebiet kommt und deren ursprüngliche Architektur sowie Ortskerne zum gesamtdeutschen Einheitsbrei modernisiert wer- den, ist als Urlaubsregion und Heimat einfach nicht mehr attraktiv. Die Ausweisung immer neuer Siedlungsgebiete und Aufgabe traditioneller Ortselemente (Schlossgärtnerei, Grünfläche vor der katholischen Kirche, Holzeinschlag im Schlosspark) machen die Gemeinde Rastede aus- tauschbar. Ich finde Rastede setzt alles daran, seinen charmanten Cha- rakter zu verlieren.</p> <p>6.) Der rege genutzte Radweg entlang dieses Teilstücks der B211 verlöre seine Attraktivität als Erholungsstrecke für Touristen und Einheimische, wenn durch eine Verlegung / Begradigung der B211 der Verkehr noch schneller vorbeibrausen darf. Ich fordere die Gemeinde dazu auf, im Sinne des neuen LROP; auf der Höhe des Buttelerweges eine Bedarfs- fußgängerampel zu installieren, damit mehr Loyer Bürger den Wald für sich entdecken können.</p> <p>7.) Bereits jetzt muss die Bundesrepublik enorme Strafzahlungen leisten, weil sie Ihren Verpflichtungen (!) aus der FFH –Richtlinie nicht nach- kommt. (Ausweisung und entsprechender Schutz). Trasse A und B tan- gieren FFH Gebiet, sowie nachgemeldete FFH Gebiete. Der Bau der Trasse A oder B würde den Bemühungen der Bundesregierung, den Belastungen des Haushalts durch EU-Strafen zu entkommen, Knüppel zwischen die Beine werfen.</p>		<p>Loyerberg ist im RROP gemäß dem gegebenem Planerfordernisses auf- genommen, so dass das Vorhaben trotz der Lage im Landschaftsschutz- gebiet möglich ist.</p> <p>Die allgemeinen Hinweis und Sichtweisen zur gemeindlichen Siedlungs- entwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Führung des Radweges ist weiterhin durch den Ortskern Loyerbergs vorgesehen. Dieser Bereich gewinnt durch die Abnahme des Verkehrs, die durch die Trassenverlegung zu erwarten ist, an Attraktivität. Eine Er- höhung der Geschwindigkeit im übrigen Bereich der B 211 ist durch die Änderung der Trasse nicht zwingend zu erwarten. Verkehrsregelnde Maß- nahmen sind zudem nicht Inhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Die 35. Flächennutzungsplanänderung berührt im Südosten ein gemelde- tes FFH-Gebiet. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet ist eine FFH- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VS) erforderlich. Im Rahmen der FFH-VS ist zu ermitteln und darzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beein- trächtigungen auf die Funktionen des FFH-Gebietes in Bezug auf die Er- haltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile bestehen. Die FFH-VS wurde durchgeführt und hat im Ergebnis festge- stellt, dass durch die geplante Umgehungsstraße keine maßgeblichen</p>

		Abwägungsvorschläge
<p>8.) Die Bürger tragen mit ihren Zahlungen den Staatshaushalt. Ob der Staat nun aus der Bundestasche EU-Strafen zahlt, aus der Landestasche Ortsumgehungen zahlt, aus einer weiteren die Küstenautobahn zahlt, es ist das Geld der Bevölkerung das ausgegeben wird. Ich fordere die Gemeinde Rastede auf, eine Vorab-Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler und des Bundesrechnungshofes einzuholen und den Bürgern diese zu präsentieren, sowie die Kosten ex-ante transparent zu machen.</p>		<p>Bestandteile des FFH-Gebietes in ihren Schutz- und Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden. Es besteht für das Vorhaben eine Verträglichkeit in Bezug auf das FFH-Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“.</p> <p>Die Verlegung der Trasse wird bereits im Bundesverkehrswegeplan 2003 als vordringlicher Bedarf gesehen. Der Aufnahme steht u. a. eine Kosten-Nutzen-Analyse vor. Eine Beteiligung des Bundes der Steuerzahler ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Eine exakte Kostenschätzung kann in diesem Planungsstadium nicht vorgenommen werden.</p>
<p>9.) <u>Widerspruch gegen die Begründung Verbesserung der städtebaulichen und gestalterischen Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes</u> Ich fordere die Gemeinde auf darzulegen, welche besseren Entwicklungsmöglichkeiten sie sich für das Dorf durch die Umgehung denn vorstellt. Gleichzeitig möchte ich wissen, ob das Dorf seine gestalterischen Entwicklungsmöglichkeiten in nord-westlicher Richtung des Ortskernes bereits ausgeschöpft hat und warum diese Möglichkeiten nicht ausreichend sind.</p>		<p>Entlang der jetzigen Ortsdurchfahrt wird durch die Trassenverlegung insgesamt eine deutliche Verringerung der Immissionsbelastung für den Siedlungsbereich Loyerbergs erwartet. Hierdurch ergeben sich Chancen für den Rückbau und die Neugestaltung der ehemaligen Bundesstraße, die zu einer deutlichen Aufwertung der Aufenthaltsqualität beitragen können. Hinsichtlich der bereits vorhandenen Strukturansätze (z. B. Dorfläden, Gaststätte) kann hier ein attraktiver Ortskern entwickelt werden, der sich nicht nur positiv auf die Bewohner, sondern auch auf Besucher auswirken kann. Eine Alternative zur Entwicklung einer Ortsdurchfahrt besteht in nordwestlicher Richtung nicht.</p>
<p>10.) <u>Widerspruch gegen die Begründung Abbau der Emissionen</u> Die Bundesstraße B 211 existiert in ihrer jetzigen Führung mindestens seit Kriegsende ist aber schon immer die einzige Verbindung zwischen Brake (heute Mittelzentrum) und Oldenburg (heute Oberzentrum). Jedoch hat der Lärm der B211 die Kauf- / Bauwilligen nicht abgeschreckt. Es wurde keiner gezwungen, dorthin zu ziehen oder dort zu bleiben. Wer sich entlang dieser Straße niederließ, musste immer mit dem Verkehr zurechtkommen. Nach Aufgabe der Bahnstrecke (und Entfernung der Gleise), die von Wahnbek aus die B211 querte und in etwa parallel durch Loy führte, wurde immer mehr gebaut. Der Ort Loy hat sich in den letzten 10 Jahren westlich der B211 stark verändert, die Bebauung zugenommen. Ein Schallschutzinteresse besteht sicherlich, dafür ist jedoch keine Ortsumgehung nötig. Eine Ortsumgehung würde die Lärm-</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsumgehung Loyerberg wurde im Jahr 2003 als vordringlicher Bedarf in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Diesem Plan liegt u. a. eine langfristige Prognose des Personen- und Güterverkehrs zu Grunde. Im Weiteren wird die Trasse im rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt. Insofern wird ein Bedarf u. a. zur Verringerung der Immissionslage gesehen. In dem angesprochenen Schallgutachten, das im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt wurde, wird keine zusätzliche Belastung des Siedlungskerns der Ortschaft Loyerberg gesehen.</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>11.) <u>Widerspruch gegen die Notwendigkeit einer Ortsumgehung aus Lärmschutzgründen - Teil I</u> emissionen (weiter unten erläutert) verstärken, den erhofften Effekt der Trasse wieder vermindern. Wurde das im Schallgutachten berücksichtigt? Der Verkehrslärm hat sich unbestreitbar erhöht. In einem gewissen Umfang ist Verkehrslärm aber hinzunehmen, er ist Teil des modernen Lebens. Alle Loyer Bürger tragen selber zur allgemeinen Verkehrsdichte bei, da es keine Einkaufsmöglichkeiten im Ort gibt und die meisten zur Arbeit pendeln müssen. Wie bereits oben dargelegt, hat sich der Ort erst durch Zuzug stark vergrößert, als der Verkehr bereits sehr stark war. Die Zugezogenen haben den Verkehrslärm also bei der Wohnortwahl in Kauf genommen. Ich fordere die Gemeinde Rastede auf, zugunsten der Loyer Bevölkerung auf der ortszugewandten Seite einen geeigneten Lärmschutz zu installieren. Ich fordere die Gemeinde Rastede auf darzulegen, ob den direkt an der B211 wohnenden Anliegern zwischen deren Haus und Straße kein Lärmschutz passt, eine einmalige Entschädigung (gemessen am Verkehrswert) oder Umzugshilfe angeboten werden könnte.</p>	<p>Bei der B 211 handelt es sich um eine überregionale Verkehrsstraße, die nicht nur Ziel- und Quellverkehr der Loyerberger Bürger und Bürgerinnen aufnimmt. Durch eine allgemeine Zunahme des Verkehrs wird kein Anspruch auf die Installation von Lärmschutzmaßnahmen oder Entschädigungsleistungen an die Gemeinde ausgelöst. Im Weiteren würde die Anlage von Schallschutzwänden, die zudem nur punktuell wirksam werden, sich negativ auf die gestalterische Entwicklung des Ortskerns auswirken.</p>
<p>12.) <u>Widerspruch gegen die Notwendigkeit einer Ortsumgehung aus Lärmschutzgründen - Teil II</u> Die Familie Loesing, Grundstück Buttelerweg 1 gehört laut Schallgutachten zu den am stärksten vom Lärm betroffenen Anwohnern am Loyerberg. Dennoch findet die Familie den Verkehrslärm erträglich genug, um gerne dort zu wohnen. Das Gezwitscher der Waldvögel wird jedenfalls nicht übertönt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechen dem Schallschutzgutachten, welches im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung entlang der B 211 erstellt wurde, wird verdeutlicht, dass das Grundstück Buttelerweg 1 einer bestimmten Schallimmission unterliegt, die die aktuellen Richtwerte für Wohn- und Mischnutzung überschreitet Die Einschätzung der Immissionen bzw. der Wohnqualität an diesem Standort ist subjektiv zu sehen.</p>
<p>13.) <u>Widerspruch gegen die Notwendigkeit einer Ortsumgehung um eine vermeintliche verkehrsbezogene Gefahrensituation zu beseitigen:</u> a) Es hat auf dem betreffenden Streckenabschnitt m. W. bis heute glücklicherweise nur zwei schwere Unfälle gegeben: Ende der 70iger/ Anfang der 80iger Jahre ist ein Porschefahrer verunglückt. Ende der 80iger oder Anfang der 90iger Jahre konnte ein LKW auf der Höhe der Landesfeuerwehrschule aufgrund eines techn. Defekts nicht richtig bremsen und legte sich quer. Ansonsten sind in den Zaun des Grundstückes am Buttelerweg 1 einige Male Autos hineingefahren. Keine Verletzten.</p>	<p>Vorrangiges Ziel der Trassenverlegung ist die Verminderung der Immissionsbelastung für den Siedlungsbereich Loyerbergs. Mit der gewählten, optimierten Linienführung und die fehlende Straßenrandbebauung wird zusätzlich eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erwartet.</p>

		Abwägungsvorschläge
<p>Anregungen von Bürgern/Verbänden</p> <p>Dies hat sich mit der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 kmh bereits nicht mehr ereignet, seit Jahren herrscht auf der Strecke 50 kmh. Die Strecke birgt insofern keinerlei erhöhtes Gefahrenpotential auch nicht durch ihre Kurven.</p> <p>b) Auch auf völlig geraden, ebenen Strecken passieren Unfälle. Das ist das Risiko, das jeder Verkehrsteilnehmer eingeht. Trunkenheit am Steuer, Überschätzung des eigenen fahrerischen Könnens, technische Defekte, Geschwindigkeitsübertretung sind mögliche Ursachen. Zu Erinnern ist dabei an die Forderung etlicher Politiker aus den neuen Bundesländern, die in den 90iger Jahren ihre schnurgeraden Alleen abholzen wollten, weil sich so viele an den Bäumen totfuhren. Ich fordere die Gemeinde Rastede auf die Nullvariante zu wählen und stattdessen die Geschwindigkeitsbegrenzung wirksam und öffentlichkeitswirksam zu kontrollieren, welches im Übrigen auch ein sinnvoller Schritt zur Lärmreduktion wäre. Starenkästen können auch in Kurven stehen, sie brauchen weniger Raum als 10 m Strecke von der ersten Kontaktschleife bis zum Starenkasten. Weiterhin fordere ich die Gemeinde auf, zu begründen, warum die B 211 in ihrer jetzigen Führung am Loyerberg zu gefährlich sei.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Immissionsbelastung Loyerbergs ist nicht durch Geschwindigkeitsbegrenzungen zu erreichen.</p>
<p>14.) <u>Widerspruch gegen die Notwendigkeit einer Ortsumgehung aus Gründen der Verkehrsdichte</u></p> <p>a) Es ist absehbar, dass aus Gründen des Klimaschutzes durch staatliche Eingriffe der Individualverkehr, sowie der Güterverkehr auf der Straße verteuert und somit gesenkt wird. Eine stärkere Besteuerung von PKW mit schlechten Abgaswerten wird z.B. gerade von der Regierung anvisiert.</p> <p>b) In der Region gibt es verkehrspolitische Großprojekte (Jade-Weser-Port, A 22) deren Sinnhaftigkeit von verschiedenen Seiten als überdimensioniert angezweifelt wird. Die zugrunde gelegte Auslastung des Hafens, wie der geplanten A 22 erscheint diversen Verbänden und engagierten Bürgern nicht nachvollziehbar. Ich unterstelle, das dieselben Zahlenquellen/Berechnungsmodi für den prognostizierten Verkehr auf der B211 herangezogen werden und zweifle daher diese Zahlen an.</p> <p>c) Sollte die A 22 dennoch gebaut werden, so fordere ich die Gemeinde auf, vehement für die kostengünstigeren und insgesamt für den Land-</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung der Ortsdurchfahrt wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland dargestellt. Im Jahr 2003 wurde die Verlegung der Straße, die nicht mit einer vollständigen Neutrassierung gleichzustellen ist, in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Dieser Planung werden die zu erwartenden Verkehrsmengen entsprechend einer hierzu erstellten langfristigen Prognose zu Grunde gelegt. Hierin werden alle Belange, insbesondere auch von Natur, Umwelt, Raumentwicklung und Städtebau umfassend berücksichtigt. Eventuell zu erwartende verkehrs- und klimapolitische Maßnahmen sowie geplante Großprojekte werden soweit absehbar entsprechend den übergeordneten raumordnerischen Zielen in diese Planung eingestellt. Insofern ist das Planerfordernis für die geplante 35. Flächennutzungsplanänderung gegeben. Eine erneute, kleinteilige Verkehrsuntersuchung ist entsprechend dieser umfassenden Verkehrserhebung und -planung nicht notwendig.</p>

		Abwägungsvorschläge
<p>Anregungen von Bürgern/Verbänden</p> <p>schaftsschutz weniger gravierende Variante der A 22 zwischen Rastede und Wiefelstede zu plädieren, diese verläuft nämlich nur in ca. 3 km Entfernung zur B 211 und würde eine Ortsumgehung obsolet werden lassen. Aus Zeitgründen nutzt der Schwerlastverkehr die Autobahnen trotz der Mautgebühren; dort wo parallele Bundesstraßen verlaufen, wird, z. B. in Köln, auf diesen ebenfalls Maut erhoben, um das Ausweichen unattraktiv zu machen.</p> <p>d) Es ist absehbar, dass sich in Kürze die Energiepreise aufgrund des beginnenden Rohstoffmangels (Erschöpfung der Ressourcen), sowie aufgrund des immens wachsenden Bedarfs anderer Volkswirtschaften (z. B. Indien, China) auf Dauer stark erhöhen. Mit einer Entspannung der Rohstoffpreise durch Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist nicht zu rechnen, da durch den Klimawandel weltweit eine Vernichtung von Anbauflächen durch Versteppung und Überflutung im Gange ist. Die Verkehrsdichte wird daher bereits in 10 Jahren nicht mehr dieselbe sein, wie bisher. Es werden sich vermehrt Fahrgemeinschaften bilden (müssen) und der öffentliche Personenverkehr wird stark ausgebaut werden müssen. Entsprechende verkehrspolitische Ziele finden sich bereits in der Neufassung des LROP unter: 4.1.2</p> <p>e) Der demographische Wandel (dessen Berücksichtigung im neuen LROP [1.1.03 ...<i>Die Auswirkungen des demographischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen...</i>] gefordert wird,) beinhaltet nicht nur einen absoluten Rückgang der Bevölkerungszahl, sondern geht auch einher mit einer Akkumulation der Bevölkerung in den Oberzentren und einer Entvölkerung der Landstriche. (z. B. bedingt durch einen Attraktivitätsverlust durch eine Zusammenlegung von Schulen, Aufgabe des lokalen Einzelhandels, geringere Ärztedichte/ -mangel; in den neuen Bundesländern bereits in problematischen Ausmaßen) Zwischen Brake (Mittelzentrum) und Oldenburg werden mittelfristig einfach nicht mehr so viele Menschen unterwegs sein.</p> <p>f) Bis heute hat es trotz des Wesertunnels am Loyerberg weder Staus noch zähflüssigen Verkehr gegeben. Es gibt für die Nutzer der Strecke keine Behinderungen.</p>		

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>Ich widerspreche daher der Einschätzung des Planungsbüros UVS, S. 48, Punkt 5.1.1, es wäre langfristig mit einer weiter wachsenden Verkehrsbelastung zu rechnen. Ich fordere die Gemeinde Rastede auf, ein neues Gutachten zum Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der Einwände von Punkt 14a) bis f) auszuschreiben.</p> <p>Die Sensibilisierung des Staates für Umwelt- und Klimaschutz, die politisch gewollte Hinwendung zum Individual- und Güterverkehr auf der Schiene, der demographische Wandel und seiner Auswirkungen auf den ländlichen Raum, das durch die Klimadebatte gewachsene Bewusstsein der Konsumenten für kurze Transportwege sind reale bereits ins politische Handeln einfließende Veränderungen (s. neue LROP). Es stellt sich die Frage, ob die erstellte Kosten-Nutzen Analyse diesen Faktoren Rechnung getragen hat.</p> <p><u>Stellungnahme zur UVS</u></p> <p>Auf dem Gebiet der Trasse gibt es – mindestens - folgende Tierarten: Kleine rote Waldameise, Schwarze Wegameise, Wasserfrösche, Erdkröten, Braunkröten, Molche, kleine Eidechsen, Ringelnattern, Fledermauskolonie, Blindschleichen, Wiesenweihe, Kleinspecht, Dompfaff, Zaunkönig, Kleiber, Rotkehlchen, Tannenmeise, Eichhörnchen, Mauswiesel und eine auf dem Feldweg überfahrene Kreuzotter habe ich persönlich auf dem Gebiet der Trasse (nicht im Wald) gesehen. Ferner unterschiedliche rote, blaue und grüne Libellenarten, Dutzende unterschiedliche große und kleine Nachtfalterarten und jede Menge riesiger Waldkäfer (Hirschkäfer, Nashornkäfer, Laufkäfer), Wasserkäfer und Schwimmkäfer.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, das laut Planungsbüro die nach BNatSchG besonders geschützten Laufkäfer nur südlich der geplanten Trasse bedeutende Habitatstrukturen haben. Um diesen Eindruck zu widerlegen, ist das Planungsbüro eingeladen, auf dem Grundstück der Familie Loesing ihre Fangeimer einzubuddeln oder dort eine Kontrolle der Kellerlöcher durchzuführen. Eine Befreiung nach §62 BNatSchG für die Carabus-Arten ist daher sehr wohl angezeigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu betrachtende Artengruppen wurde im Vorfeld mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt. Dem gemäß wurde die Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse und Laufkäfer im Untersuchungsraum fachlich erfasst und dargestellt. Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass im Untersuchungsraum noch weitere faunistische Artengruppen vertreten sind.</p> <p>Es wurden für die Untersuchung und Bestandsaufnahme zur Artengruppe der Laufkäfer die Probepunkte anhand der bevorzugten Habitatsansprüche gewählt. Neben diesen Habitaten können Laufkäfer ebenfalls an anderen Punkten im gesamten Untersuchungsraum sporadisch auftreten. Die Bestandsaufnahme bezüglich der Laufkäfer erfolgte fachlich korrekt und entsprechend den gängigen Methoden. Eine Befreiung nach §62 BNatSchG ist erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG einschlägig sind. Diese sind für die festgestellten besonders geschützten Carabus-Arten nicht gegeben.</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar warum das Planungsbüro gerade die zahlreichen prachtvollen stets schwirrenden Libellen übersehen hat.</p> <p>Ich möchte der UVS widersprechen, bzw. ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feldwege haben sehr wohl ihren eigenen Wert, weil niedrig wachsende Pflanzen dort die Möglichkeiten haben genügend Licht und Platz abzubekommen und sich z. B. Schlangen gerne dort sonnen. Feldwege sind ein Lebensraum. Eine Trasse über dem Feldweg vernichtet den Lebensraum für darauf spezialisierte Arten. 2. Der in der UVS erwähnte Ilex wächst fast ausschließlich am parkähnlichen lichterem Waldrandgebiet gegenüber Grundstück Familie Heinen im Buttelerweg. Der Bestand würde durch den Trassenbau plattgemacht. 3. Im gleichen Bereich liegen zwei oder drei Tümpel, die zu einigen Jahreszeiten ganz trocken fallen, zu anderen Zeiten oder in nasseren Jahren gefüllt sind und dann eine erstaunlich tiefe Modderschicht bieten. Wenn sie leer sind, sind sie nicht so augenfällig. Im nördlichen Teil des Waldes ist eine Lichtung mit einer kleinen Insel. (Ein Graben umgibt ein sich selbst überlassenes Rondell. Es sieht aus wie ein bewusst angelegtes Biotop.) Ein kleiner Naturteich befindet sich auf dem Grundstück der Baumschule. Ein Gartenteich mit Überlauf zu einer Pferdetränke auf einer aufgegebenen Weide befindet sich auf dem Grundstück der Familie Loesing, Buttelerweg 1. Das sind auf dem Gebiet der Trasse die Lebensräume von Molchen, Kröten, Libellen, Echsen, Nattern & Co. (in der UVS z.T. nicht festgestellt) 4. Unterm Dach von Familie Loesing, Buttelerweg1, wohnt seit etlichen Jahren eine Fledermauskolonie, sie haben dort ihre Wochenstube und Sommerhabitat. Die Fledermauspopulation ist - wohl abhängig vom Nahrungsangebot - von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Man kann Ihnen aber schon mal eine halbe Stunde lang beim Ausfliegen zusehen. 	<p>Der Untersuchungsumfang der zu untersuchenden Artengruppen wurde nach den zu erwartenden faunistischen Wertigkeiten ausgerichtet und entspricht dem Standard des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und wurde im Vorfeld mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt. Die Untersuchung der Artengruppe der Libellen war aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der detaillierte Trassenverlauf wird erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird eine verbindliche Eingriffsermittlung möglich.</p> <p>Der Untersuchungsumfang der zu untersuchenden Artengruppen wurde nach den zu erwartenden faunistischen Wertigkeiten ausgerichtet und entspricht dem Standard des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und wurde im Vorfeld mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt. Die Kartierungen stellen die zum Zeitpunkt der Erfassung bzw. der Erfassungsdurchgängen angebotenen Arten dar und geben einen Überblick über die faunistischen Wertigkeiten des untersuchten Raumes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>5. Des Weiteren auf dem Grundstück zu beobachten sind unglaublich unterschiedliche Nachtfalter- und riesigen Waldkäferarten die vom Licht angezogen werden bzw. auf den etwas offenerem Boden (als im Wald) auffallen.</p> <p>6. Im Geäst der hohen Bäume entlang des Waldweges parallel zur B 211 halten sich Raubvögel bevorzugt auf, z. B. Wiesenweihe.</p> <p>Abgesehen von den Vögeln bedeutet der Bau der Ortsumgebung für die dortige Flora und Fauna die Vernichtung. Amphibien, Insekten, Reptilien, Fledermäuse können ihre Brut-, Sommer-, Winterquartiere nicht einfach verlassen, sterben.</p> <p>Die sensiblen Naturbereiche rechts der Straße sind nicht, wie in der Studie behauptet, durch die B 211 bereits stark beeinträchtigt und daher weniger wertvoll. Vielmehr ist gerade der Wald durch die entlang der B 211 befindlichen Gebäude und äußerst naturnah bepflanzten alten Grundstücke vorm Verkehrslärm geschützt. Die Entfernung zur Straße, die Gebäude und die auf den Grundstücken stehenden alten, hohe Bäume und Sträucher lassen bereits für den parallel zur B 211 verlaufenden Feldweg den Begriff abgeschieden zu. Es besteht ein Sichtschutz gegen den Verkehr, der Lärm wird größtenteils geschluckt und die schwereren LKWs erschüttern den Boden nicht. Letzteres würde besonders die Amphibien und Reptilien sofort verscheuchen.. Dazu steht sogar im Umweltbericht (Teil II) S. 9 Punkt 2.1.6 : „Ruhe und Ungestörtheit sind charakteristische Merkmale des Planungsraumes.“ Die Studie widerspricht sich selbst.</p> <p>Im Materialienband zum neuen LROP wird als Orientierungswert ein Mindestabstand von 100 m zum Waldrand gefordert. Ein Waldrand, der seine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion (s. Materialienband) erfüllen soll – und gerade wegen dieser Funktion stehen Funchs Büsche/lpwegermoor ja letztendlich unter Schutz, gerade deswegen gibt es ja die FFH Richtlinie und Natura 2000 – ist so breit, wie der Wald hoch ist, also ca. 40 m. Das ist der Richtwert der Forstwissenschaftler. Zum Verlauf einer geplanten Trasse müsste man also nochmal 140 m dazunehmen, bis man tatsächlich im Wald steht. Aus forstwissenschaftlicher</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauarbeiten werden zeitlich so gelegt, dass die entstehenden Auswirkungen auf die Fauna minimiert werden (Bauzeitenplan). Weiterhin bestehen im Planungsraum ausreichend Ausweichhabitats und es werden ferner Ersatzbiotope im räumlichen Zusammenhang geschaffen, die als Ersatzlebensraum dienen können.</p> <p>Durch die bestehende Bundesstraße besteht für den Planungsraum eine gewisse Vorbelastung. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (Stand 1995) wird der Einflussbereich von verkehrsbedingten Schadstoffemissionen an stark befahrenen Straßen mit 500 m beidseitig der Bundesstraße B 211 angegeben. Für den südlichen Teil des Untersuchungsraumes kann das Gebiet als ruhig und ungestört charakterisiert werden.</p> <p>Die Verlegung der Ortsdurchfahrt ist im rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland dargestellt. Im Jahr 2003 wurde die Verlegung der Straße in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Entsprechend ist ein Planerfordernis gegeben. Eine Beeinträchtigung und Kompensation von beeinträchtigten Waldflächen wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in Form von Ersatzaufforstungen planungsrechtlich festgesetzt.</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>Sicht ist es ein Drama, wenn der Wald direkt neben der Straße beginnt, da die Emissionen :Bodenerschütterungen, Lärm, irritierende Lichter nachts, sichtbarer Verkehr tags, Abgasgestank und Abgasgift völlig ungefiltert weit in den Wald hineinreichen. Die Entstehung von Waldrändern lässt sich zwar fördern (Stichwort Benjeshecken) aber nicht nur ein Wald braucht Zeit zum wachsen , sondern auch ein Waldrand. Daher handelt es sich m. E. bei einer Ortsumgehung in egal welcher Variante um eine Zerschneidung bestehenden wertvollen Waldes. Dazu aus dem Materialienband zur Begründung des neuen LROP: Zu Ziffer 03, Satz 1: <i>Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen sowie von Leitungen zur Ver-/Entsorgung soll nicht zu Lasten des Waldes erfolgen. Eine Zerschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen kann insgesamt Einschränkungen der verschiedenen Funktionen des Waldes zur Folge haben, z.B. durch die Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung oder durch Nachteile für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes.</i> Zu Ziffer 03, Satz 2: <i>Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion.</i></p> <p>Das Planungsbüro hat erhoben, welche geschützten Biotope, Waldformen, Gewässerarten, streng und besonders geschützte Arten, Klimafunktion, Grundwasserbildungsfunktion etc. von einer Trasse z. T. schwer beeinträchtigt würden. Wenn ich das richtig verstanden habe, sind vier verschiedenen Schutzgebietarten betroffen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso den Wünschen des Menschen hier in der Abschlussberechnung/Abwägung der verschiedenen Schutzgüter absoluter Vorrang gewährt wird und eine Nullvariante eigentlich bereits mit der Zielsetzung einer Ortsumgehung ad acta gelegt wurde. Ich sehe mich durch das neue LROP in meiner Auffassung unterstützt: Es sollen laut Neufassung des LROP : "die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, Dabei sollen</p>	<p>Die Erforderlichkeit einer Ortsumgehung wurde im Jahr 2003 im Bundesverkehrswegeplan als vordringlich eingestuft. Bei der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan wurde die Erforderlichkeit der Trasse einer Berechnung zum Nutzen-Kosten-Faktor sowie einer Verkehrsprognose unterworfen. Somit besteht ein Planerfordernis. Weiterhin ist der Trassenverlauf im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt. Zur Würdigung und Beachtung der Belange von Natur und Landschaft wurde die Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, um den aus Sicht der Schutzgüter günstigsten Trassenverlauf zu ermitteln.</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.“</p> <p>Weiter oben habe ich bereits dargelegt, das die „Raumansprüche“ weder bedarfsgerecht (Verkehrsdichte) noch Kosten sparend (Nullvariante, Geschwindigkeitskontrollen, Lärmschutzwand) noch umweltverträglich (FFH-Gebiet) zu haben sind. Eine Ortsumgehung würde die Strecke begradigen, den Wald zerschneiden und das FFH Gebiet verkleinern und schädigen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung würde aufgehoben werden. Die Strecke würde zur Rennstrecke Richtung Autobahn mutieren.</p> <p>Höhere Geschwindigkeiten bedeuten höheren Energieverbrauch einerseits und mehr Lärm und Abgase andererseits. Fazit: Der Treibhauseffekt wird befördert, belastende Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen werden geschaffen, die Vorsorge- und Vorranggebiete (s. neuer LROP) empfindlich beeinträchtigt oder zerstört.</p> <p>Der neue LROP gewährt m. E. wirtschaftlichen und verkehrsbezogenen Belangen keine Priorität gegenüber den (hier vorliegenden) landschaftsbezogenen Vorranggebieten und Vorsorgegebieten außer in wenigen explizit genannten Fällen. Erfreulicherweise hat das Bundesverwaltungsgericht im Januar diesen Jahres strengere Maßstäbe der naturschutzrechtlichen Prüfung festgelegt. Es ist zweifelhaft, ob auf dieser Grundlage, Befreiungen vom Schutzstatus durchsetzbar sind. Siehe dazu auch das weiter oben aufgeführte Stellungnahme des BfN: „...Vielmehr müssten die natürlichen Lebensgrundlagen gerade im Interesse zukünftiger Generationen erhalten werden.“</p> <p><u>Widerspruch gegen die Möglichkeit einer Kompensation durch Ausgleichsflächen</u> Wie soll eine Kompensation für das Ensemble der zerstörten Biotope möglich sein? Die Geländetopographie ist unbestritten einmalig. Diese spezielle Topographie allein ist der Grund für die Biotopdiversität. Die</p>	<p>Wie oben erläutert, besteht bezüglich des Vorhabens ein Planerfordernis. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erfolgte zudem eine umfassende systematische Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Umwelt. Als Ergebnis der UVS wird eine Trassenvariante ermittelt, die aus Sicht der untersuchten Schutzgüter am verträglichsten ist. Ebenso wurde aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die im Ergebnis feststellt, dass das Vorhaben in Bezug auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck verträglich ist.</p> <p>Die Gesamtnovellierung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen liegt als Entwurf 2007 vor und besitzt keine Rechtsgültigkeit. Im Rahmen der Bauleitplanung ist das LROP 1994 mit Ergänzungen 1998 und Änderungen 2002 und 2006 zu berücksichtigen. Weiterhin konkretisiert das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) die Aussagen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen für den Landkreis Ammerland. Im RROP ist die Ortsumgehung dargestellt, mit dem Hinweis, dass bezüglich der Konflikte mit dem Landschaftsschutz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Belange von Natur und Landschaft wurden im Rahmen der erarbeiteten Umweltverträglichkeitsstudie im vollem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Im Bundesnaturschutzgesetz ist bezüglich von Eingriff und Kompensation verankert, das der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Aus-</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>Beschaffenheit des Geländes vernetzt so viele unterschiedliche Biotope für Tiere und Pflanzen mit unterschiedlichen Bedürfnissen. D. h. es findet im Biotopverbund ein Austausch statt, auch bezogen auf die Nahrungskette, vor allem aber haben die Tiere größere Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten (z.B. im Falle längerer Trockenheit, härterer Winter), Pflanzensamen können weiter verbreitet werden. Z. B. besteht der Wald im Bereich der Trasse laut Studie u.a. aus 5! verschiedenen nach §28 a NNatG geschützten Biotoptypen. Laut Studie sind diese Biotoptypen durchweg stark gefährdet und sind nicht (Lebensraumtyp 9160 – Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) bis kaum regenerierbar. Weg ist weg.</p> <p>Rasteder Geestrand, verbunden mit einer Anhöhe, mit altem Laubmischwald, Feuchtwiesen, Hochmoor, stehenden und Fließgewässern ... ein Netz an Kleinstrukturen und Waldklima. Wo gibt es das alles zusammen denn nochmal Wo sollte ein Ausgleich dafür geschaffen werden????</p> <p>Die Vorgaben von NATURA 2000 und ähnliche Ziele im neuen LROP fordern Biotopvernetzungen, nicht deren Auflösung und separierte Ausgleichslösungen. Ich bezweifle daher, das ein ähnlich beschaffenes Gebiet gefunden werden kann.</p> <p><u>Widerspruch gegen das Ergebnis der FFH-Vorprüfung baubedingte Auswirkungen</u></p> <p>Auswirkungen durch visuelle Reize und Lärmemissionen auf LRT können nicht wie behauptet ausgeschlossen werden. Die festgestellte charakteristische Ruhe ist ein Lebensraummerkmal für viele geschützte ansässige Tiere. (siehe Korrektur der vorkommenden Arten). Besonders empfindlich reagieren diese wie bereits oben ausgeführt auf Erschütterungen des Bodens. Diese sind insbesondere beim Bau aber auch beim Betrieb einer Straße unvermeidbar. Es kommt definitiv zu Scheueffekten. Die Benennung allein von Lärmemissionen und deren Auswirkung auf Fledermäuse und Brutvögel zu reduzieren ist daher irreführend.</p> <p>Probleme durch Absenkung und Offenlegung des Grundwasserhaushaltes. Wie oben erläutert, hat der LRT9160 im Randbereich eine besonders geschützte Lage, es kann keineswegs davon ausgegangen werden er hätte keine volle Ausprägung erreicht. Gerade der durch Insolation</p>	<p>gleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“ [s. § 19 (1) und (2) BNatSchG]. Eine abschließende Bilanzierung der Eingriffe von Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt werden ebenfalls die Kompensationsflächen festgelegt. Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen wird derzeit davon ausgegangen, dass eine Kompensation im gleichen Naturraum und möglichst eingriffsnah umgesetzt werden kann. Durch die noch festzulegenden Maßnahmen werden die durch die Ortsumgehung entstehenden Eingriffe konform des BNatSchG vollständig ausgeglichen.</p> <p>Auswirkungen durch visuelle Reize und Lärmemissionen auf die Lebensraumtypen LRT können ausgeschlossen werden, da es sich bei den LRT um vegetationskundliche Biotope handelt und nicht um faunistische Arten oder Artengruppen.</p> <p>Der Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung tangiert nur kleinflächig das gemeldete FFH-Gebiet. Der Trassenverlauf der Ortsumgehung wird innerhalb des Geltungsbereiches geplant. Der Geltungsbereich wurde, um im Rahmen der Planfeststellung ausreichend Planungs-</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>geprägte Randbereich bildet z.B. für den Ilex den Hauptstandort im gesamten FFH-Gebiet. Die deklamierte kleinräumige und kurzzeitige Nutzung (Entfernung der Gehölz- und Vegetationsstrukturen) mag stattfinden, der behauptete vollständige Rückbau ist Illusion. Der Biotoptyp ist als nicht bis kaum regenerierbar eingestuft.</p> <p>Auf den Verlust der Grundwasserneubildung geht die FFH-VS überhaupt nicht ein. Im alten LRP (von 1995) wird die Qualität der Grundwasserneubildung hervorgehoben. Diese jetzige Funktion wird im Bereich der Trasse und der zum Bau benötigten Fläche durch Flächenversiegelung und Bodenverdichtung (schwere Maschinen, Erdarbeiten, Lagerstätten) völlig verloren gehen. Das Problem der Bodenverdichtung wird nicht durch Zeitablauf geheilt. Insgesamt handelt es sich also um den Verlust der Grundwasserneubildung und um eine Absenkung des Wasserhaushaltes, die aufgrund ersterem und aufgrund der Tatsache, das es sich um eine Anhöhe handelt, nicht reversibel ist. Das Erhaltungsziel des LRT 9160 ist also stark gefährdet, von keinen Auswirkungen kann keine Rede sein.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt und korrigiert, zählt die FFH-VS nicht alle im Bereich der Trasse vorkommenden charakteristischen Arten auf. Durch die Absenkung des Grundwassers sind die vorhandenen Feuchtbiotope in ihrer Existenz gefährdet, besonders aber ihre Bewohner. Zumindest bei den periodisch trockenfallenden Gewässern muss davon ausgegangen werden, das sie sich nicht erholen, die übrigen werden durch das Bauvorhaben, je nach künftigem Regeneintrag, möglicherweise zu häufig trockenfallenden Gewässern. Etliche der dort lebenden Arten sind aber auf stets wasserhaltende Gewässer angewiesen. Die Arten, deren Brut im Folgesommer schlüpft, sind bei einer Unterbrechung des Wasserhaushaltes verloren.</p> <p>Mit den für das Bauvorhaben geräumten Gehölz- und Vegetationsstrukturen (das Planungsbüro schlägt vor, zum Schutze der Vögel den Bau im Winter durchzuführen) wird nicht nur die Vegetation entfernt, sondern alle dort in Winterschlaf, Winterruhe, Winterstarre befindlichen Arten (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Insekten) sowie die Brut, die im Frühjahr schlüpfen soll.</p>	<p>spielraum zu gewähren, in einer Breite von 25 m dargestellt. Somit können vorhandene wertvolle Strukturen Berücksichtigung finden. So wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Flächen des FFH-Gebietes nicht in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p>Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auch auf die Grundwasserneubildung werden in der FFH-VS aufgrund der Lage des Planvorhabens als kleinräumig und kurzzeitig eingestuft. Entsprechend werden keine Auswirkungen auf das Erhaltungsziel des LRT erwartet.</p> <p>Eine bemerkbare Absenkung des Grundwasser wird durch das Vorhaben nicht erwartet, so dass ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Feuchtbiotope auszuschließen sind. Die Belange des Schutzgutes Wasser werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abschließend berücksichtigt und dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Damit die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt werden (Zerstörung von Nist- und Brutstätten), ist als Vermeidungsmaßnahme die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel angezeigt und erforderlich.</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>Durch die geplante Ortsumgehung wird die bestandsstarke Fledermauskolonie auf dem Grundstück von Familie Loesing von ihrem Jagdrevier getrennt. Die Jagd beginnt mit der Dämmerung. Die Verfasser der Studie sollten sich entscheiden, ob die Fledermäuse nicht durch den tagsüber stattfindenden Bauverkehr gestört werden oder ob sie sogar indirekt durch die sich im Lichtschein tummelnden nachtaktiven Insekten angelockt werden. Sofern die Bautätigkeit tagsüber stattfindet, die Baustelle aber beleuchtet wird, halten die Fledermäuse Winterschlaf.</p> <p>Fazit: Die charakteristischen Arten des LRT 9160 werden also nicht geringfügig beeinträchtigt sondern in ihrer dortigen Existenz bedroht. Die baubedingten Beeinträchtigungen für die Schutz und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Funchsbüsche, Ipweiger Büsche sind erheblich.</p> <p><u>Widerspruch gegen das Ergebnis der FFH-Vorprüfung anlagebedingter Auswirkungen</u></p> <p>Es ist wie oben bereits erläutert nicht fraglich, ob der LRT in seinen Randbereichen die volle Ausprägung hat. Auch und gerade im Randbereich sind die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des LRT9160 beheimatet. Daher sind die Flächenverluste die stattfinden werden, nicht als geringfügig einzustufen. Vielmehr muss, wie oben ebenfalls erläutert, ab der neuen Trasse von 140m Abstand und vielen Regenerierungsjahren ausgegangen werden, bevor der LRT 9160 wieder seine volle Ausprägung aufweisen kann. Das betrifft natürlich auch die im Waldrandbereich zu errichtenden Nebenanlagen, die das Rest-FFH-Gebiet weiter schmälern würden. Das von diesen gepflasterten Nebenanlagen eine Barrierewirkung für die Tierwelt ausgeht, ist nicht im Bereich des Möglichen, sondern des Wahrscheinlichen.</p> <p>In der FFH-VS wird behauptet der Waldweg stelle bereits selber eine Flächenzerschneidung dar, sodass offensichtlich keinerlei Austausch bestehe. Diese Ansicht ist falsch. Angesichts der auf dem Hausgarten mit Großbäumen (Familie Loesing) anzutreffenden Tierarten (Libellen, Ringelnatter etc. s. o.) muss zumindest dort auf einen regen Austausch zwischen Hausgarten und LRT9160 über den Waldweg hinweg geschlossen werden. Hinzu kommt, dass Familie Loesing über Jahrzehnte hinweg das einst parkartig angelegte Grundstück sich naturnah entwi-</p>	<p>Anders als bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden in der FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und nicht auf die einzelnen Arten untersucht. Das heißt, in der FFH-VS wird das FFH-Gebiet mit seinen maßgeblichen Bestandteilen sowie den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck zu Grunde gelegt. Dies wurde entsprechend in der FFH-VS berücksichtigt und fachlich korrekt dargestellt.</p> <p>Die fachliche Bearbeitung der FFH-VS kommt entsprechend den obigen Ausführungen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind.</p> <p>Wie bereits erläutert, werden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie die Auswirkungen bzw. die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet bzw. auf seine maßgeblichen Bestandteile sowie bzgl. der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck untersucht. Somit ist, wie in der FFH-VS dargestellt, nur in den nördlichen Randbereichen des LRT 9160 eine kleinflächige Flächeninanspruchnahme möglich. Ferner wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass Flächen des FFH-Gebietes nicht in Anspruch genommen werden müssen. Nebenanlagen sind für den Bereich der Ortsumgehung nicht vorgesehen. Dies wird in der FFH-VS ergänzt.</p> <p>Wege und Straßen stellen Barrieren dar, die zu Zerschneidungseffekten führen können. In der FFH-FS wird dargestellt, dass der vorhandene Waldweg die Grenze zwischen dem Lebensraumtyp (LRT) 9160 auf der südlichen Seite und dem vorhandenen Fichtenforst und den Hausgärten auf der nördlichen Seite bildet. Die Lebensbedingungen in den nördlichen Bereichen (Fichtenforst und Gärten) sind im Vergleich mit dem LRT als ungünstigster einzuschätzen (Barrierewirkung).</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>ckeln ließ die und selber in den letzten 15 Jahren etliche Buchen als Solitärbäume dazupflanzte. Das Grundstück hat selber Waldcharakter. Jede Sichtung von Ringelnatter & Co haben die Familie in dieser Haltung bestärkt.</p> <p>Es gibt keinen Grund anzunehmen, das die Fauna im Fichtenforst mit seinem schützenden Dickicht eine andere Entwicklung genommen hat. Der Waldweg wird äußerst selten befahren. Auch tägliche Spaziergänger lassen sich an höchstens einer Hand abzählen. Es findet also keine Störung statt. Auch wird der Waldweg bis unten zur Weggabelung überkront, stellt also aus tierischer Sicht keine ungeschützte Freifläche dar. Eigentlich müsste das FFH-Gebiet an dieser Stelle über den Weg hinweg Richtung B211 erweitert werden. Zu behaupten dieser Waldweg wäre eine Schneise, bzw. Flächenzerschneidung kommt der Behauptung gleich eine Waldlichtung sei für Flora und Fauna eine unüberbrückbare Schneise. Erst durch die geplante Trasse käme es zu einer Zerschneidung von Waldlebensräumen, erst durch sie käme es zu einer Barrierewirkung.</p> <p>Fazit: Es gibt durch die geplante Ortsumgehung erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Funchsbüsche, Ipweger Büsche.</p> <p><u>Widerspruch gegen das Ergebnis der FFH-Vorprüfung betriebsbedingter Auswirkungen</u> Unter betriebsbedingten Auswirkungen wird auf die Habitatqualität für Einzelbäume in den Randbereichen des LRT9160 eingegangen. Aufgrund der durch die Flächenversiegelung und Bodenverdichtung zu erwartenden Grundwasserabsenkung und Verlust der Neubildungsfunktion ist sehr wohl zu befürchten, das nicht nur Einzelbäume, sondern das gesamte Randgebiet entlang der Trasse aufgrund Wassermangels stark geschädigt wird. Die dort vorhandenen Gewässer werden langfristig verschwinden.</p> <p>Der Ilex, der durch den Bau der Trasse wohl bereits verschwände, würde sich nicht wieder ansiedeln. Er braucht spezielles Waldklima, Bodenbeschaffenheit und partielle Sonneneinstrahlung.</p>	<p>Der Fichtenforst stellt eine aus Sicht des Naturschutzes standortfremde Gehölzpflanzung dar und wird dem gemäß in einer naturschutzfachlichen Bewertung ungünstiger eingestuft als z. B. naturnahe Laubwälder wie z. B. LRT 9160. Die Lebensbedingungen in standortfremden Wäldern (wie z. B. in Fichtenforsten) ist für die Tier- und Pflanzenarten im Vergleich zu naturnahen Wäldern ungünstiger.</p> <p>Naturschutzfachlich werden durch die geplante Ortsumgehung keine erheblichen anlagebedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ festgestellt (siehe FFH-VS).</p> <p>Wie bereits erläutert, wird eine bemerkbare Absenkung des Grundwasser durch das Vorhaben nicht erwartet, so dass die im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die genaue Lage der Ortsumgehung wird erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt. Erst zu diesem Zeitpunkt können abschließende Aussagen über den Umfang und die Art der überplanten Bio-</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>Wirkung der Emissionen auf Tiere und Pflanzen: Scheueffekte durch visuelle und akustische Beunruhigungen sind sehr wohl zu erwarten, da der Trassenbereich bisher sehr geschützt liegt, keine Gewöhnung vorliegt. Das betrifft besonders, wie bereits erläutert, die Erschütterungsemissionen für Reptilien, Amphibien und Käfer und Kleinsäuger durch das vorbeifahren der LKWs.</p> <p>Der Schwellenwert zu Lärmauswirkungen, die von waldbrütenden Vögeln toleriert werden, schwankt je nach Sensibilität der Vogelart und Berechnungsart zwischen 36 und 55 db. Weniger als 55db würden auf den ersten 50 m weder tags noch nachts unterschritten, das ist wohl so zu verstehen, das es sich um eine mindestens (!) 50m breite vogelfreie Zone handeln würde. Der Vergleich von 50db mit der Lautstärke eine normalen Gesprächs im Raum ist eine irreführende Verniedlichung, der ich mich nicht anschließen kann. Für unsere Ohren sind 50 db Gesprächslautstärke vorübergehend keine Störung. Für Vogelohren sind 50 db Vogelgezwitscher sicherlich auch keine Störung aber 50 db an- und abschwellender Verkehrslärm im Raum würde wohl jeder als störend empfinden. Wer empfindet nicht ganztägig brummelnde PCs schon als Lärmbelästigung? Die Zeigerarten und andere müssten in entferntere Bereiche des LRT 9160 ausweichen.</p> <p>Die Fledermäuse (deren Bestand wohl neu aufgenommen werden muss) wären maßgeblich in ihrem Jagd- und Brutrevier durch den Betrieb der Trasse beeinträchtigt. Das derzeitige Jagdrevier wäre zerstört, der Zugang vom Brutgebiet zum Waldgebiet abgeschnitten</p> <p>Fazit: Es gibt durch die geplante Ortsumgehung erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Funchsbüsche, Ipweiger Büsche.</p> <p>Ich hoffe, das die Gemeinde Rastede nicht versucht, den Bau der Trasse</p>	<p>tope getätigt werden.</p> <p>Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie werden die Auswirkungen bzw. die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet bzw. auf seine maßgeblichen Bestandteile sowie bzgl. der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck untersucht. Entsprechend den Darstellungen der FFH-VS sind aufgrund der Lage des Vorhabens und der prognostizierten Auswirkungen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Scheueffekte auf die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.</p> <p>Gemäß den schalltechnischen Untersuchungen zum Vorhaben werden wie in der FFH-VS dargelegt, tagsüber in einem Abstand von 60 m 60 db(A) erreicht. Nachts sind in einem Abstand von 50 m die Immissionspegel von 55 db(A) zu erwarten. Somit besteht in diesem Bereich ein gewisses Beeinträchtigungspotenzial. Jedoch bestehen im Umfeld ausreichend Bereiche mit ähnlicher Habitatausprägung (Ausweichmöglichkeiten), die von den entsprechenden Vogelarten genutzt werden können. Zudem kann ein gewisser „Gewöhnungseffekt“ der Avifauna bzgl. der Lärmauswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. So kommt die FFH-VS zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die charakteristischen Brutvogelarten des LRT 9160 entstehen werden.</p> <p>Wie in der FFH-VS erläutert, können Jagdreviere der Fledermäuse durch die betriebsbedingte Lärmentwicklung beeinträchtigt werden. Es stehen jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die charakteristischen Fledermausarten zu attestieren sind.</p> <p>Naturschutzfachlich können durch die geplante Ortsumgehung keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Funchsbüsche, Ipweiger Büsche“ festgestellt werden (siehe FFH-VS).</p> <p>Die Gesamtnovellierung des Landesraumordnungsprogramms Nieder-</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>so schnell es geht durchzudrücken. Vielmehr erwarte ich, das die Erfordernisse des neuen LROP abgewartet werden. Besonders interessant im Hinblick auf die geplante Ortsumgehung fand ich die folgenden Abschnitte des neuen LROP. Sie stützen meine Kritik am vermeintlich vorhandenen Bedarf und erschweren eine Aushebelung des FFH-würdigen Status des Trassenbereiches.</p> <p><i>4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</i></p> <p><i>01 1Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.</i></p> <p><i>05 1Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. 2In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.</i></p> <p><i>06 In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.</i></p> <p><i>07 1Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.</i></p> <p><i>2 Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p>unter Punkt 1./1.1./07: <i>Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie</i> <i>- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.</i> 	<p>sachsen liegt als Entwurf 2007 vor und besitzt derzeit keine Rechtsgültigkeit. Im Rahmen der Bauleitplanung ist das LROP 1994 mit Ergänzungen 1998 und Änderungen 2002 und 2006 zu berücksichtigen. Weiterhin konkretisiert das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) die Aussagen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen für den Landkreis Ammerland.</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>Unter 2.1/06: <i>2Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.</i></p> <p><i>Besonders interessant:</i></p> <p><i>3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</i></p> <p><i>3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen</i></p> <p><i>3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</i></p> <p><i>01 1Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.</i></p> <p><i>2Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiter zu entwickeln. 3Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbunds ist zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p><i>02 1Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.</i></p> <p><i>2Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,</i> <i>- naturbetonte Bereiche ausgespart und</i> <i>- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.</i> <p><i>03 1Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>2 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.</i></p> <p><i>04 1Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funkti-</i></p>	

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p><i>onsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>2 Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.</i></p> <p><i>3 Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maße erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.</i></p> <p><i>05 1Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,</i> <i>2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten</i> <i>3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,</i> <i>4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,</i> <i>5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.</i> <p><i>2Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</i></p> <p><i>3Gemäß der rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</i></p> <p><i>4Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.</i></p> <p><i>In der Skizze zum LROP ist der Bereich der geplanten Ortsumgebung bereits als Vorranggebiet markiert.</i></p>	

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>3.1.3 Natura 2000 <i>01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. 1 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig. 2 Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder ... also nicht nur FFFH Gebiete sondern auch vorgeschlagene / nachgemeldete Gebiete !?</i></p> <p>Unter 3.2.1: <i>02 1Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. 2 Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. 3 In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. 03 1Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.</i></p> <p>Und Folgendes: <i>„3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung 01 1Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiter entwickelt werden. 2Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. 3 Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.</i></p>	

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>NABU Oldenburger Land e.V. Schloßwall 15 26122 Oldenburg</p>	
<p>Zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede hat der NABU Oldenburger Land nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Gutachten und einer Begehung des angedachten Trassenverlaufs folgende Anmerkungen:</p> <p>Die in den letzten Jahren beobachtete deutliche Zunahme des Individual- und LKW-Verkehrs auf der B 211 ist in erster Linie auf die Öffnung des Wesertunnels zurückzuführen. Der NABU Oldenburger Land hat im Zuge der Planungen zum Bau des Wesertunnels auf die absehbaren Folgen insbesondere durch die zu befürchtende Zunahme des Schwerlastverkehrs für unsere Region hingewiesen. Wie von uns seinerzeit prognostiziert, war der Wesertunnel nur der Türöffner für die geforderte Autobahn A 22. Diese tritt nun in ihre konkrete Planungsphase ein. Mit Fertigstellung der A 22 wird sich der Verkehr auf der B 221 voraussichtlich schlagartig vermindern. Die B 211 wird dann wieder zu einer überwiegend den Regionalverkehr aufnehmenden Straße. Die teure, die Natur und den Steuerzahler belastende Ortsumgehung Loyerberg wird unter dem Gesichtspunkt einer gleichzeitigen Freigabe von A 22 und Wesertunnel wahrscheinlich nicht erforderlich gewesen.</p> <p>Zur konkreten Planung ist die detaillierte Arbeit des Planungsbüros hervorzuheben. Es gibt keine Gründe, die ermittelten Daten anzuzweifeln. Allenfalls im Abschnitt 3.3.5 der UVS ist die bis auf die Laufkäfer fehlende Insektenfauna (Libellen, Hautflügler etc.) zu bemängeln. Zu den unbestimmten Fledermausarten ist anzumerken, dass es sich um das Braune Langohr (nur bedingte Ultraschall-Ortung möglich) als hier schon beobachtete Art handeln könnte und die hier vorkommenden Arten Kleiner und Großer Abendsegler möglicherweise aus tageszeitlichen Gründen nicht angetroffen wurden. Da letztere schon bei sehr zeitiger Abenddämmerung auf die Jagd gehen, könnten die Arten bei eingetretener Dunkelheit bereits eine Ruhephase eingelegt haben.</p> <p>Schwer wiegt nach unserer Auffassung neben dem Verlust wertvollsten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist in der Begründung dargestellt. So wird mit der Ortsumgehung neben einer Begradigung der Bundesstraße bzw. der Verlegung der B 211 zur Erleichterung des Verkehrsflusses und einer Entschärfung der verkehrlichen Situation auch eine deutliche Verbesserung der städtebaulichen und gestalterischen Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes sowie der Wohnqualität der Einwohner erwartet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Untersuchungsumfang der zu untersuchenden Artengruppen wurde nach den zu erwartenden faunistischen Wertigkeiten ausgerichtet und entspricht dem Standard des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und wurde im Vorfeld mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt. Eine Erweiterung des Untersuchungsumfanges auf die Artengruppe Libellen und Hautflügler war aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erfolgte eine umfas-</p>

Anregungen von Bürgern/Verbänden	Abwägungsvorschläge
<p>Lebensraums für viele Tier- und Pflanzenarten die hier unbedingt schützenswerte Landschaft im Bereich des Übergangs vom Hochmoor zur Geest. Nicht von ungefähr ist diese Landschaft als Landschaftsschutzgebiet eingestuft worden in unmittelbarer Nachbarschaft zum kürzlich erklärten FFH-Gebiet Funchsbüsche. Neben dem Verlust vieler Bäume, der Versiegelung des Waldbodens und der Entwässerung des weit über die Trasse hinausgehenden Einzugsbereiches wird bei der Variante B eine landschaftlich besonders reizvolle und in unserem Raum seltene Waldwiese stark angeschnitten, so dass ihre Bedeutung tut den Naturhaushalt verloren gehen wird. Fledermäuse z. B. bevorzugen zu ihrer Orientierung und ihrer Insektenjagd linienförmige Strukturen, die insbesondere bei Waldrändern, hier rundherum angrenzend an die große Wiese, gegeben ist. Um diese schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu umgehen, wird, um die Ortsumgehung nicht gänzlich abzulehnen, vorgeschlagen, der Variante A den Vorzug zu geben, zumal das Planungsbüro nur minimale Bewertungsunterschiede zur Variante B feststellen konnte.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dazu beiträgt den Verlust an Landschaft und wertvollem Lebensraum so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>sende systematische Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf die Umwelt und die betrachteten Schutzgüter. Als Ergebnis der UVS unter Abwägung und Wichtung aller Belange wurde die Trassenvariante B als optimalste Trassenführung ermittelt, die aus Sicht der untersuchten Schutzgüter am verträglichsten ist. So bleibt u. a. durch die Variante B ein besonders geschütztes Biotop nach § 28 a NNatG erhalten. An der Wahl der Trasse B wird im Weiteren festgehalten.</p>